

LOHN- UND ZULAGEN-REGLEMENT

der Schweizer Zucker AG

(integrierender Bestandteil des GAV)

II.01 Lohnsystem

Die Personalkommission der SZU hat in Fragen des Lohnsystems ein Mitspracherecht.

Die Schweizer Zucker AG wendet ein auf dem Markt erhältliches, geschlechtsneutrales Lohnsystem an in dem arbeitsplatzbezogene Aufgaben, Verantwortung, Leistung und Führung berücksichtigt werden. Das Vergleichssystem stellt einen periodischen Vergleich der Löhne im Vergleichsmarkt sicher.

Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Werkskommission oder den Leiter Personal.

II.02 Lohnerhöhungen / Anpassung an die Lebenshaltungskosten

- 2.1 Gestützt auf GAV Art. 13 werden Lohnerhöhungen aufgrund der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, des Arbeitsmarktes sowie der Löhne und Gehälter in Wirtschaft und Verwaltung festgelegt und ausgerichtet.
- 2.2 Die Gewährung dieser Lohnerhöhungen fällt ausschliesslich in die Kompetenz des Verwaltungsrates.

II.03 Dienstaltersgeschenke

Es werden folgende Dienstaltersgeschenke für eine 100% Anstellung gewährt (Teilzeitmitarbeitende erhalten die Geschenke im Verhältnis zur Anstellung):

nach 10 Jahren	Fr. 1'000.- und ein bezahlter, freier Arbeitstag
nach 15 Jahren	Fr. 1'500.- und ein bezahlter, freier Arbeitstag
nach 20 Jahren	Fr. 2'000.- und ein bezahlter, freier Arbeitstag
nach 25 Jahren	ein Bargeldbetrag in Höhe eines Monatsgehaltes. Zusätzlich dazu gibt es einen bezahlten, freien Arbeitstag.
nach 30 Jahren	ein Bargeldbetrag in Höhe eines halben Monatsgehalts und ein bezahlter, freier Arbeitstag.
nach 35 Jahren	Fr. 3'500.- und ein bezahlter, freier Arbeitstag
nach 40 Jahren	ein Bargeldbetrag in Höhe eines Monatsgehalts und ein bezahlter, freier Arbeitstag
nach 45 Jahren	Fr. 4'500.- und ein bezahlter, freier Arbeitstag

Die Dienstaltersgeschenke dürfen auf Wunsch der Jubilare und Jubilarinnen – in Absprache mit dem Vorgesetzten und unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse – teilweise oder ganz als Ferien bezogen werden.

Für die Berechnung von Dienstaltersgeschenken gilt seit dem GAV 1999 die Regel, dass die Lehre sowie frühere Anstellungen nicht angerechnet werden. Somit dient zur Berechnung immer das Eintrittsdatum der laufenden Anstellung.

II.04 Dienstjahresprämie

Jeder in Pension gehende Arbeitnehmende erhält im Austrittsmonat eine Dienstjahresprämie von Fr. 50.- pro Dienstjahr ausbezahlt, wobei das angebrochene Dienstjahr voll angerechnet wird.

II.05 Geburtszulage

In ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmenden wird zur Geburt eines Kindes eine Geburtszulage von CHF 500.- pro Kind gewährt.

II.06 Besitzstandsgarantie

- 6.1 Arbeitnehmenden, die aus betrieblichen Gründen und ohne eigenes Verschulden an einen tiefer eingestuften Arbeitsplatz versetzt werden müssen, wird der bisherige Monatslohn (ohne Zulagen) garantiert.
- 6.2 Die Differenz des bisherigen zum neuen Lohn wird als Besitzstandsgarantie ausgeschieden.
- 6.3 Diese Besitzstandsgarantie ist bei späteren Lohnerhöhungen (individuellen wie teuerungsbedingten) angemessen abzubauen.

II.07 Anerkennung besonderer Leistungen

- 7.1 Es ist möglich, eine ausserordentliche Leistung mit einer einmaligen Sonderzulage anzuerkennen und zu belohnen.
- 7.2 Die Direktion bestimmt deren Höhe.

II.08 Lohnabrechnung

Berechnungsgrundlage für die Lohnabrechnung ist der Kalendermonat.

Bei Einstellung oder Entlassung während des Monats wird der Monatslohn durch 30 dividiert und mit der Anzahl verflossener Tage (inkl. Samstage und Sonntage) multipliziert.

II.09 Auszahlung der Löhne

- 9.1 Die Auszahlung der Löhne wird bargeldlos auf das IBAN-Konto des Arbeitnehmenden jeweils auf den 25., im Dezember jedoch bereits auf den 20. des Monats veranlasst.
- 9.2 Nur amtliche Lohnpfändungen werden akzeptiert.

II.10 Lohnrevisionen

- 10.1 Die Lohnrevisionen erfolgen auf den 1. Januar, dem Beginn des Kalenderjahres.
- 10.2 Die neuen Löhne + Qualifikationen sind den Arbeitnehmenden schriftlich zu eröffnen.

II.11 Schichtzulagen

- 11.1 Für Schichtarbeit werden folgende Zulagen ausgerichtet:

im 2-Schichtbetrieb	Fr. 3.00
im 3-Schichtbetrieb	Fr. 4.20
im 4-Schichtbetrieb	Fr. 4.80

- 11.2 Für regelmässige Nachschicht wird ein Zeitzuschlag von 10 % gewährt.
- 11.3 Die Anpassung der Schichtzulagen ist eine firmeninterne Angelegenheit, über die zwischen Direktion und Personalkommission verhandelt wird.

II.12 Störungseinsätze

- 12.1 Arbeitnehmende, die nachts oder an arbeitsfreien Tagen zu Störungseinsätzen aufgeboten werden müssen, erhalten pro Einsatz außer den üblichen Arbeitszeitregelungen und Zuschlägen nach GAV mindestens eine Stunde bezahlt und eine Entschädigung von CHF 60.-.
- 12.2 Bei länger dauernden Einsätzen wird die volle Zeit dem individuellen Zeitkonto gutgeschrieben. Zuschläge werden ab der vereinbarten Auszahlungsgrenze ausgerichtet oder ab dem 6. Arbeitstag (ausgenommen Kampagne) gewährt.

II.13 Pikett-Entschädigungen

- 13.1 Arbeitnehmenden, die Pikettdienst zu leisten haben, erhalten folgende Entschädigungen:

Pikett bis 16 Std. (mit Arbeitszeit oder Öffnungszeitenpikett)	Fr. 45.-
24h Pikett: (ohne Öffnungszeiten: Bsp. Wochenende)	Fr. 100.-

Die SZU stellt die technischen Hilfsmittel zur Verfügung
- 13.2 Arbeitnehmende, die nachts oder an arbeitsfreien Tagen zu Pikettseinsätzen aufgeboten werden müssen, erhalten pro Einsatz mindestens eine Stunde mit den üblichen Zuschlägen gem. GAV bezahlt.
- 13.3 Bei länger dauernden Einsätzen wird die volle Zeit dem individuellen Zeitkonto gutgeschrieben. Zuschläge werden ab der vereinbarten Auszahlungsgrenze ausgerichtet oder ab dem 6. Arbeitstag (ausgenommen Kampagne) gewährt.